

SATZUNG ZUR FESTSETZUNG GESCHÜTZTER LANDSCHAFTS- BESTANDTEILE - SCHUTZ DES BAUMBESTANDES AUF DEM GEBIET DER STADT BURGSTÄDT

Baumschutzsatzung der Stadt Burgstädt vom 24.11.1997

Nachfolgende Baumschutzsatzung, in der Stadtratssitzung vom 15. September 1997 beschlossen, wurde mit Bescheid vom 17. November 1997 durch das Landratsamt Mittweida rechtsaufsichtlich genehmigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Präambel

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301. ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 281), i. V. m. § 22 und § 50 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 51 Absatz 11 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601; ber. 1995 S. 106) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt am 15. September 1997 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Zulässige Handlung
- § 5 Pflegegrundsatz
- § 6 Befreiungen
- § 7 Verfahren
- § 8 Gefahrenabwehr
- § 9 Ersatzpflanzungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Großsträucher einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Stadt Burgstädt werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Bäume sind
 1. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als zehn Zentimetern oder einem Stammumfang von mehr als 30 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden,
 2. Großsträucher von mindestens vier Metern Höhe,
 3. a) Straßenbäume einschließlich früherer Straßenbaumstandorte,
b) Bäume, die aus landschaftspflegerischen und stadtgestalterischen Gründen gepflanzt worden sind und
c) Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung, auch ohne daß die Voraussetzungen der Ziffer 1 bzw. 2 erfüllt sind.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für
 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Obstbäume außer Eßkastanien, Walnuß und Zier- bzw. Wildkirsche,
 3. Bäume im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG),
 4. Bewirtschaftungsmaßnahmen in Parkanlagen, begrünten Stadtplätzen, Friedhöfen, botanischen Gärten und in Parzellen der städtischen Kleingartenvereine und
 5. Bäume auf planfestgestellten Flächen im Bereich von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, insoweit ehemals planfestgestellte Flächen keinem anderen Zweck als ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung als Betriebsanlage zugeführt sind.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG sowie in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume und Grünbestände, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen zu erhalten sind, auch wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Der Baumbestand im Territorium der Stadt Burgstädt trägt dazu bei, die Lebensqualität der Einwohner zu sichern. Schutzzweck dieser Satzung ist es deshalb, den Bestand an Bäumen und Großsträuchern zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

- (2) Diese Satzung ist deshalb insbesondere darauf gerichtet
1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
 2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und weiterzuentwickeln,
 4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas der Stadt Burgstädt beizutragen,
 5. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
 6. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
 7. die Erhaltung der Zonen für Erholung und Ruhe zu garantieren sowie
 8. Einwohner, Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Gewerbetreibende zu veranlassen, Großgrün zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume und Sträucher sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes und des Aufbaus führen können, sind verboten.
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Großsträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m; bei Säulenform 5 m), Kronenbereich sowie an der Rinde geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. auf der Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 2. die Flächen der Stamm- und Wurzelbereiche (Baumscheibe) in einem Abstand von 1,5 Metern vom Stammfuß mittels Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien zu befestigen und wasserundurchlässige Decken aufzutragen,
 3. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen jeglicher Art sowie durch Lagern oder Ablagern von Stoffen jeglicher Art einschließlich Arbeitsmaterialien zu verfestigen,
 4. Gase oder andere schädliche Stoffe freizusetzen,
 5. Salze, Öle, Säuren, Laugen und ähnliche Stoffe auszubringen, die geeignet sind, Wirkungen nach Satz 1 herbeizuführen, wobei dies auch chemische Auftaumittel sowie Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) betrifft,

6. offene Feuer anzulegen,

7. an geschützten Bäumen Befestigungselemente, Verankerungen und ähnliche Gegenstände anzubringen. Dies schließt das Anbringen von Schildern, Werbetafeln, Fahnen oder Anzeigen jeglicher Art ein.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Es ist zulässig, die Bäume und Sträucher ordnungsgemäß zu nutzen, notwendige fachgerechte, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie zu ihrer Pflege und Erhaltung vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere,
 1. notwendige Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich zur Pflege und Erhaltung,
 2. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen sowie zur Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie an Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG sowie
 3. Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
- (2) Im übrigen ist es entsprechend DIN 18920 zur Herstellung und gegebenenfalls zur Instandhaltung beziehungsweise Instandsetzung erforderlicher Ver- und Entsorgungsanlagen zulässig, Gräben in Handschachtung auszuheben, sofern sie näher als 2,5 Meter an den Stammfuß herangeführt werden und gemäß RAS LG4 Unterfahrungen im Rohrvorbetriebsverfahren herzustellen. (siehe hierzu Anlage 1).

§ 5

Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Bäume und Sträucher sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Dies gilt für die Durchführung von Vorhaben jeglicher Art insbesondere von Bauvorhaben entsprechend. Hierzu sind die einschlägigen Vorschriften laut Anlage 1 einzuhalten.
- (2) Zu diesem Zweck kann die Stadtverwaltung Burgstädt unbeschadet des § 14 SächsNatSchG, der die Pflegepflicht regelt, den Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume empfehlen.
- (3) Bedienstete oder Beauftragte der Stadtverwaltung der Stadt Burgstädt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung berechtigt, Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen.
- (4) Des weiteren kann die Stadtverwaltung anordnen, daß Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an gestützten Bäumen zu dulden haben.
- (5) Für Maßnahmen gemäß der Absätze 3 und 4 gilt § 54 Absatz 1 bis 4 SächsNatSchG entsprechend. Des weiteren sind bei Zuwiderhandlungen § 61 Absatz 1 Nummer 12 i. V. m Absatz 2 Nummer 2 SächsNatSchG anzuwenden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadtverwaltung der Stadt Burgstädt nach Maßgabe des § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen und diese mit Nebenbestimmungen versehen. Die erteilten Befreiungen verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.
- (2) Eine Befreiung kann unter Zugrundelegung von Absatz 1 insbesondere erteilt werden, wenn
 1. ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 2. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 3. Bäume abgestorben sind,
 4. zulässige Nutzungen unmöglich oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt sind und
 5. einzelne geschützte Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Burgstädt schriftlich zu beantragen.
- (2) Wenn die Stadt Burgstädt aufgrund anderer Vorschriften als Träger öffentlicher Belange zur Durchführung von Vorhaben gehört werden muß, ist der Antrag auf Befreiung Bestandteil des Gesamtantrages, der bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen ist und prüffähige Unterlagen nach Maßgabe der Absätze 3 und 6 enthalten soll. Eine Befreiung wird dann im entsprechenden Genehmigungsverfahren erteilt. Zu den Vorhaben nach Satz 1 zählen auch Bauvorhaben nach § 62 und § 62a Sächsische Bauordnung (SächsBO), bei denen die Stadt Burgstädt gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsBO am Baugenehmigungsverfahren beteiligt wird. Für alle anderen Bauvorhaben gilt § 63 Absatz 5 und 1 SächsBO entsprechend.
- (3) Anträge auf Befreiung sind grundsätzlich zu begründen und haben hinreichende Angaben über Art, Höhe und Stammdurchmesser bzw. -umfang der betroffenen geschützten Bäume zu enthalten. Es ist des weiteren ein Lageplan in der Regel im Maßstab 1 : 500 beizufügen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume in anderer geeigneter Weise ausreichend beschrieben ist. Außerdem müssen die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Bäume dargestellt werden und es sind Angaben über die Zugänglichkeit des betroffenen Grundstückes zwecks Ortsbesichtigung durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadtverwaltung Burgstädt gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung zu machen. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen beizubringen.
- (4) Die Stadtverwaltung Burgstädt ist berechtigt, bei oder nach Antragstellung die Vorlage weiterer Unterlagen zu fordern , sofern sich aus dem Antrag ergibt, daß eine

sachgerechte, ermessensfehlerfreie Entscheidung noch nicht möglich ist. Dies kann insbesondere Anträge im Rahmen von Bauvorhaben einschließlich Bauvoranfragen und auf einen größeren Baumbestand gerichtete Anträge betreffen.

- (5) Weitere eingeforderte Unterlagen können sein,
 1. ein gesonderter Lageplan im Maßstab 1 : 500, worauf die auf dem betroffenen Grundstück und, soweit möglich, die auf Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäumen maßstabsgerecht mit Standort und Kronendurchmesser versehen sowie mit fortlaufender Nummer nachgewiesen werden und der bei Bauvorhaben ferner in geeigneter Weise Angaben zum Grundriß von Gebäuden, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Verkehrsflächen, zu den Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baugruben, Lagerflächen und ähnliche sowie zum Bauablauf enthält und
 2. eine gesondert beizufügende Baumbestandsliste gemäß Anlage 2, die Angaben zu Baumart, Stammdurchmesser bzw. -umfang der in Nummer 1 dargestellten Bäume enthält.
- (6) Es bleibt dem Antragsteller zum Zwecke der Beschleunigung der Antragsbearbeitung unbenommen, bereits bei der Antragstellung Unterlagen gemäß Absatz 5 beizubringen.
- (7) Befreiungen werden grundsätzlich schriftlich erteilt und können mit erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung versehen werden.
- (8) Die Erteilung von Befreiungen ist kostenpflichtig. Für die Genehmigung der Fällung eines geschützten Baumes wird eine Verwaltungsgebühr von 25 DM erhoben. Für jede weitere Fällung sowie für alle anderen Befreiungen beträgt die Verwaltungsgebühr 10 DM.

§ 8 Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen, als unbedingt erforderlich.
- (2) Erforderliche Folgemaßnahmen, die sich aus Katastrophen, Havarien, Unwettern und anderen unvorhergesehenen Einflüssen ergeben, sind ohne Genehmigung zulässig.
- (3) Die durchgeführten Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind der Stadtverwaltung Burgstädt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den angezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls über Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung zu entscheiden.
- (4) Für weitergehende Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Sofern Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte gegen die Verbote des § 3 dieser Satzung verstoßen und dabei geschützte Bäume oder Großsträucher entfernen, zerstören, schädigen oder ihr charakteristisches Aussehen ändern, haben sie entstandene oder zu erwartende Schäden oder Veränderungen zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so sind für jeden Baum und Großstrauch Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten.
- (2) Nimmt ein Dritter Handlungen gemäß Absatz 1 vor, so bestehen die Verpflichtungen des Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger fort. Für deren Ersatzansprüche gegenüber des Dritten gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Die Ersatzpflanzung hat möglichst in der Nähe des Standortes zu erfolgen, wo geschützte Bäume oder Großsträucher entfernt oder zerstört wurden. Es sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Für gefällte, gerodete oder sonstwie grob geschädigte geschützte Bäume ist pro angefangene 30 Zentimeter Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität (Hochstamm, zweimal versetzt, Stammumfang 8 - 10 cm) als gleichwertige Neuanpflanzung anzusehen. Für jeden gefällten, gerodeten oder sonstwie schwer geschädigten geschützten Strauch ist ein gleichwertiger Strauch (zweimal versetzt, ohne Ballen) zu pflanzen. Wächst ein als Ersatzpflanzung neu gepflanzter Baum oder Strauch nicht innerhalb von zwei Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Für die Fällung oder schwerwiegende Schädigung eines Solitärbaumes von 100 Zentimeter Stammumfang oder mehr ist ein Baum der Solitärqualität (viermal versetzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18 - 20 cm) nachzupflanzen. Wiederholungspflanzungen sind analog Absatz 3 durchzuführen.
- (5) Erfüllt der Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Rechtsnachfolger seine Verpflichtung nicht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Burgstädt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (6) Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sofern und sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Ist die Sinnhaftigkeit einer Ersatzpflanzung nicht gegeben, kann die Stadtverwaltung ersatzweise die Leistung einer Ausgleichszahlung verlangen. Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem üblichen Kaufpreis des Baumes oder Strauches, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pauschale von 30 DM pro Baum oder Strauch für die Pflanzleistung. Die Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Burgstädt zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (7) Sind Befreiungen mit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung versehen, so gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, sofern der Verwaltungsakt diesbezüglich nicht mit anderslautenden Regelungen behaftet ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt, ohne daß er hierfür eine Befreiung im Sinne von § 6 dieser Satzung hat oder ein Tatbestand des § 8 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vorliegt,
 2. entgegen § 8 Absatz 3 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 6 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 können mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelungen der bisherigen Baumschutzsatzung der Stadt Burgstädt außer Kraft.

Burgstädt den, 24. November 1997

- Dienstsiegel -

gez. Naumann
Bürgermeister

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im „Burgstädter Anzeiger“ Ausgabe 01-12-97 vom 4. Dezember 1997.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 4 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.

- DIN 18920** - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - 1973
- RAS LG 4** - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 1 Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen - 1986
- Merkblatt ZTV - Baumpflege** - Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen - 1989
 - Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung - Ausgabe 1992

Anlage 2

Baum-Nr.	Baum-art	Stammdurch-messer oder Stammum-fang in cm	Stamm-stück-zahl in Stück	Kronen-durchmes-ser in m	erforderliche Ersatzpflan-zungen in Stück	Mindest-abstand bei Aufgra-bungen in m	Bemer-kungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Spalten 1 bis 5 sind vom Antragsteller, die Spalten 6 bis 8 von der Stadtverwaltung gemäß nachfolgender Bemerkung auszufüllen:

- zu Spalte 2 : Angaben sofern möglich
- zu Spalte 3 : Messungen in einem Meter Höhe vom Erdboden
- zu Spalte 3 : bei mehrstämmigen Bäumen ist der stärkste Baum zu erfassen
- und 4
- zu Spalte 7 : Der Mindestabstand bezieht sich auf das Maß zwischen Stammfuß und Aufgrabungsoberkante
- zu Spalte 8 : SF : Stammfäule
 KF : Kronenfäule
 WF : Wurzelfäule
 (*) : Befall im Anfangsstadium
 NP : Nachpflanzung
 U : Umpflanzung
 AL : Auslichtung
 AS : Absetzung
 KRS : Kronenrückschnitt